

(2004/C 78 E/0242)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3201/03**  
**von Antonio Tajani (PPE-DE) an die Kommission**

(23. Oktober 2003)

*Betrifft:* Durchsuchung der Redaktion der Zeitung „Il Giornale“ in Rom: Verstoß gegen die Pressefreiheit in Italien

Am Freitag, 17. Oktober 2003, wurde auf Beschluss der Justizbehörde Perugia die Redaktion der Zeitung „Il Giornale“ durchsucht. Diese bedeutende italienische Tageszeitung recherchiert zur Zeit im Zusammenhang mit dem Erwerb von Telekom Serbia durch Telecom Italia. Die Durchsuchung durch die Polizei dauerte 13 Stunden, und zum Abschluss der Durchsuchung wurde umfassendes Material beschlagnahmt, das dem Journalisten Gian Marco Chiocci gehörte. Dem Journalisten wird angeblich lediglich die strafbare Handlung der Verleumdung eines römischen Richters in der Presse zur Last gelegt.

Ist die Kommission der Auffassung, dass die fraglichen Beschlüsse einen offenkundigen Verstoß gegen die Presse- und Meinungsfreiheit darstellen?

Ist die Kommission der Auffassung, dass die fraglichen Beschlüsse gegen die Empfehlungen verstoßen, die der EU-Ministerrat am 8. März 2000 an die Mitgliedstaaten gerichtet hat und denen zufolge keine Abhörmaßnahmen, Überwachungsmaßnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen stattfinden dürfen, wenn diese Maßnahmen darauf gerichtet sind, das Recht des Journalisten auf Nichtpreisgabe seiner Quellen zu untergraben?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, dass die Beschlüsse der Justizbehörde in Perugia im Widerspruch zu dem berühmten Urteil stehen, das der Gerichtshof in Straßburg in der Rechtssache Goodwin gefasst hat und mit dem das Recht der Journalisten auf Wahrung des Berufsgeheimnisses legitimiert wurde?

Ist die Kommission außerdem nicht der Ansicht, dass die Beschlüsse der Justizbehörde in Perugia im Widerspruch zu dem vom Gerichtshof in Straßburg gefällten Urteil Nr. 33400/96 vom 15. Juli 2003 stehen, in dem Durchsuchungen von Zeitungsredaktionen zur Aufdeckung der Quellen der Journalisten als „schwerwiegender Verstoß gegen die Meinungsfreiheit“ bezeichnet werden?

**Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission**

(2. Dezember 2003)

Die Durchsuchung der Redaktion der Zeitung „Il Giornale“ erfolgte auf Beschluss der Staatsanwaltschaft von Perugia und ist ausschließlich Sache der italienischen Justizbehörden. Da ein Bezug zum Gemeinschaftsrecht nicht ersichtlich ist, sieht sich die Kommission nicht in der Lage, auf die Fragen des Herrn Abgeordneten zu antworten.

Sieht sich ein Bürger in seinen Grundrechten verletzt, kann er nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erheben.

(2004/C 78 E/0243)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3219/03**  
**von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission**

(31. Oktober 2003)

*Betrifft:* Anerkennung von Brandschutzvorschriften in der EU

Bei der Flammenschutzimprägnierung von Stoffen scheint es Unsicherheiten hinsichtlich der Anerkennung verschiedener Normzeichen der einzelnen EU-Länder zu geben.

Kann die Kommission bestätigen, dass das britische Normzeichen für die Flammenschutzimprägnierung von Stoffen, BS5867 PART 2B, dem französischen Normzeichen M1 entspricht?

Ist das britische Normzeichen in Frankreich rechtlich anerkannt?

Kann die Kommission detaillierte Angaben zu den in der EU geltenden Rechtsvorschriften machen, in denen diese Fragen geregelt sind?

### **Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission**

(10. Dezember 2003)

Gegenwärtig gibt es keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Normen für die Flammschutzimprägnierung von Stoffen. Dementsprechend steht es den Mitgliedstaaten frei, ihre eigenen Normen festzulegen. Der freie Warenverkehr von Stoffen zwischen den Mitgliedstaaten wird jedoch in erheblichem Maße durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gewährleistet, der sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf der Grundlage von Artikel 28 ff. EG-Vertrag, ableitet.

Dieser Grundsatz verpflichtet einen Mitgliedstaat, das Inverkehrbringen von rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat hergestellten oder verkauften Erzeugnissen in seinem Markt zu ermöglichen, es sei denn, dieser Mitgliedstaat führt den Nachweis, dass das Erzeugnis in Bezug auf ein legitimes öffentliches Interesse nicht dasselbe Schutzniveau bieten kann, das von den eigenen legislativen oder administrativen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaates gewährt wird.

Daher obliegt es den französischen Behörden, wenn diese beschließen, das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dem britischen Normzeichen entsprechen, in Frankreich zu verbieten, diese Ablehnung zu rechtfertigen, indem sie nachweisen, dass die betreffenden Erzeugnisse keinen ausreichenden Verbraucherschutz bieten.

Das Fehlen der erforderlichen Nachweise kann gemäß der Auslegung des Gerichtshofs unter Umständen einen Verstoß gegen den EG-Vertrag darstellen.

(2004/C 78 E/0244)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3231/03 von Dorette Corbey (PSE) an die Kommission**

(31. Oktober 2003)

*Betrifft:* Gewährung von Beihilfen aus dem 5. und 6. Rahmenprogramm

Die Projekte, die aus dem 5. und 6. Rahmenprogramm finanziert werden, genießen im Allgemeinen große Wertschätzung. Sie sind häufig innovativ, und allein durch die Forderung, dass die zusammenarbeitenden Partner/Institutionen aus mehreren Ländern stammen müssen, entsteht eine positive Synergie, die zur Schaffung von gemeinschaftlichen Werten beiträgt.

Leider erreichen mich auch Meldungen über Probleme, die in einigen Fällen so ernst sind, dass sie die positive Wirkung von Programmen und Projekten untergraben können. In vielen Fällen führen sie zu Enttäuschung und nachlassender Motivation, wenn neue Vorschläge einzureichen sind.

Die Beschwerden beziehen sich vor allem auf die administrative Abwicklung der Programme:

- Das Verwaltungssystem ist komplex, undurchsichtig und kostet unverhältnismäßig viel an Zeit, Geld und Anstrengungen.
- Für kleinere Institutionen ist die administrative Belastung ein unüberwindbares Hindernis geworden und ist der zugestandene Gemeinkostenanteil zu niedrig. Dies gilt leider auch für viele Institutionen aus den beitragswilligen Ländern.
- Manchmal werden im allerletzten Moment vor Verstreichen einer Frist zusätzliche Informationen beantragt. Dies führt zu enormen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge und der Bezahlung.
- Die Beurteilung der Projektanträge erfolgt willkürlich. Hohe Qualität führt nicht zwangsläufig zur Genehmigung, während niedrige Qualität nicht immer zur Ablehnung führt.

Selbstverständlich erkennt die Verfasserin, dass sorgfältige Verfahren notwendig seien, um Betrug und Missbrauch von Gemeinschaftsgeldern zu verhindern.